

Das Recht der Erneuerbaren als Suchprozess auf dem Weg zur Klimaneutralität

Rheinisches Energieforum – Erneuerbare Energien
Dr. Thorsten Müller
20.04.2023

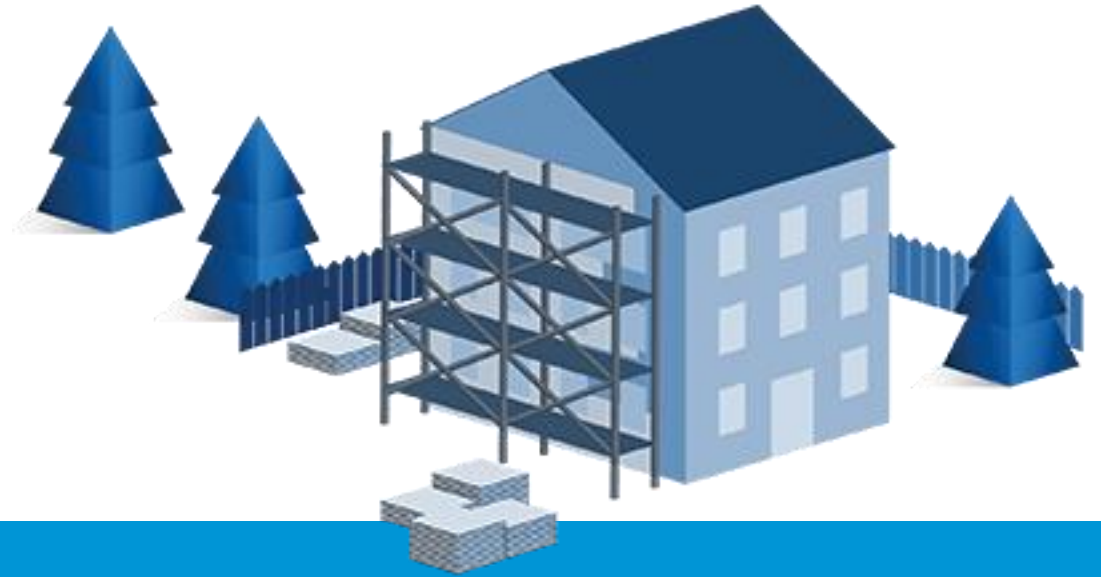
Agenda

- ▶ Ziel Klimaneutralität – bereits Rechtswirklichkeit?
- ▶ Flächen als limitierender Faktor
- ▶ Deutschlandtempo bei der Genehmigung von Windenergieanlagen?
- ▶ EEG und Strommarktdesign – Klimaneutralität in der Elektrizitätsversorgung?
- ▶ Ausblick



Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

- ▶ Gemeinnütziges, spezialisiertes Forschungsinstitut
- ▶ Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen verändern, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden?
- ▶ Interdisziplinäre Forschungspartner, enger Austausch mit der Praxis
- ▶ Beratung in Gesetzgebungsprozessen



Ziel Klimaneutralität – bereits Rechtswirklichkeit?

Klimaschutz als Ziel gesetzt und verfassungsrechtlich gefordert

§ 3 Nationale Klimaschutzziele

(1) Die Treibhausgasemissionen werden im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise wie folgt gemindert:

1. bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent,
2. bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent.

(2) Bis zum Jahr 2045 werden die Treibhausgasemissionen so weit gemindert, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden.

(3) Die Möglichkeit, die nationalen Klimaschutzziele teilweise im Rahmen von staatenübergreifenden Mechanismen zur Minderung von Treibhausgasemissionen zu erreichen, bleibt unberührt.

(4) Sollten zur Erfüllung europäischer oder internationaler Klimaschutzziele höhere nationale Klimaschutzziele erforderlich werden, so leitet die Bundesregierung die zur Erhöhung der Zielwerte nach Absatz 1 notwendigen Schritte ein. Klimaschutzziele können erhöht, aber nicht abgesenkt werden.

Klimaschutz als Ziel gesetzt und verfassungsrechtlich gefordert

Artikel 2

Ziel der Klimaneutralität

(1) Die unionsweiten im Unionsrecht geregelten Treibhausgasemissionen und deren Abbau müssen in der Union bis spätestens 2050 ausgeglichen sein, sodass die Emissionen bis zu diesem Zeitpunkt auf netto null reduziert sind, und die Union strebt danach negative Emissionen an.

zur Minderung von Treibhausgasemissionen zu erreichen, bleibt unberührt.

(4) Sollten zur Erfüllung europäischer oder internationaler Klimaschutzziele höhere nationale Klimaschutzziele erforderlich werden, so leitet die Bundesregierung die zur Erhöhung der Zielwerte nach Absatz 1 notwendigen Schritte ein. Klimaschutzziele können erhöht, aber nicht abgesenkt werden.

Klimaschutz als Ziel gesetzt und verfassungsrechtlich gefordert

Artikel 2

Ziel der Klimaneutralität

2. Art. 20a GG verpflichtet den Staat zum Klimaschutz. Dies zielt auch auf die Herstellung von Klimaneutralität.

erforderlich werden, so leitet die Bundesregierung die zur Erhöhung der Zielwerte nach Absatz 1 notwendigen Schritte ein. Klimaschutzziele können erhöht, aber nicht abgesenkt werden.

Der neue EU-Emissionshandel – das „Endgame“

Europäisches Parlament

2019-2024



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2023)0098

Überarbeitung des Emissionshandelssystems der EU

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. April 2023 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union, des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und der Verordnung (EU) 2015/757 (COM(2021)0551 – C9-0318/2021 – 2021/0211A(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0551),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0318/2021),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die vom tschechischen Senat im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegte begründete Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 8. Dezember 2021¹,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 28. April 2022²

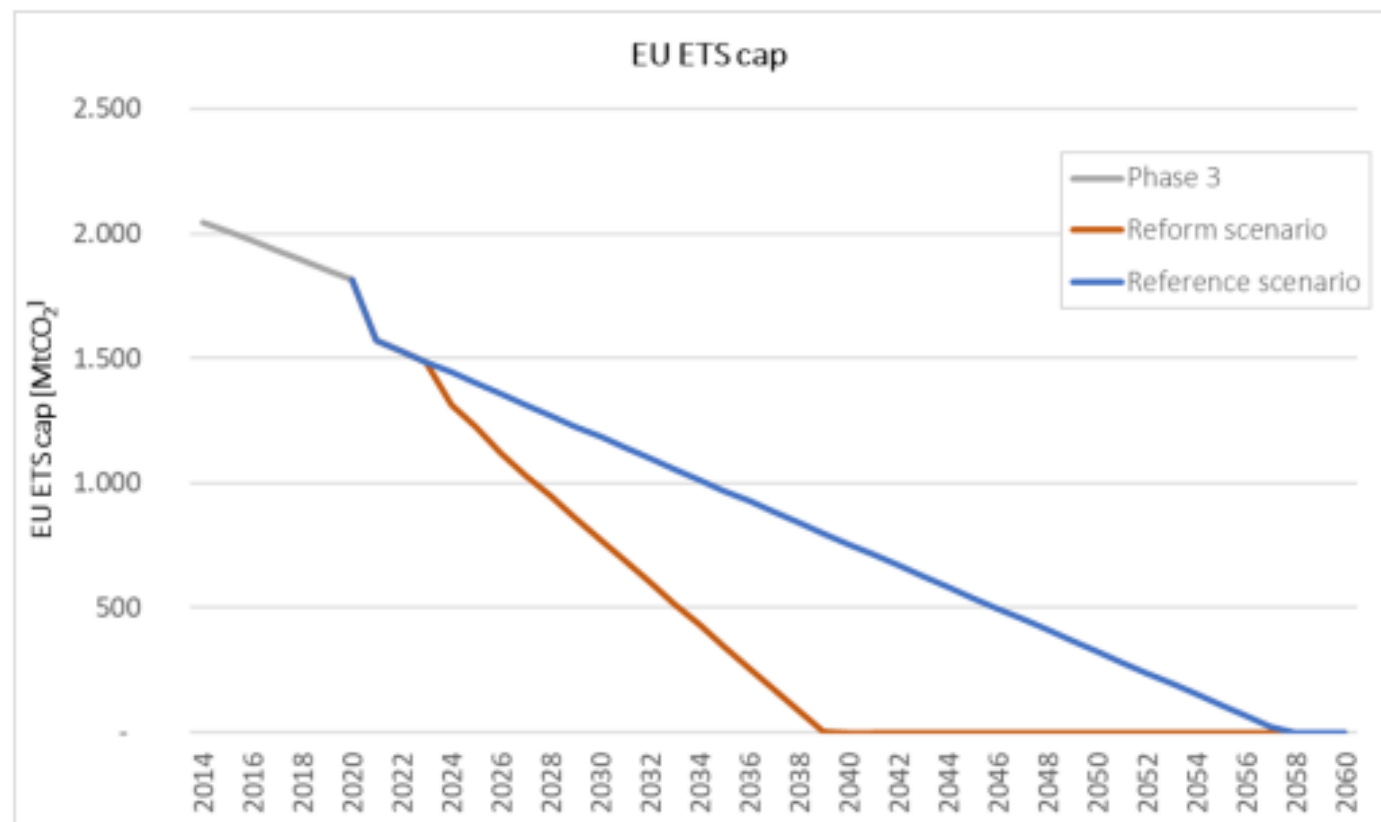
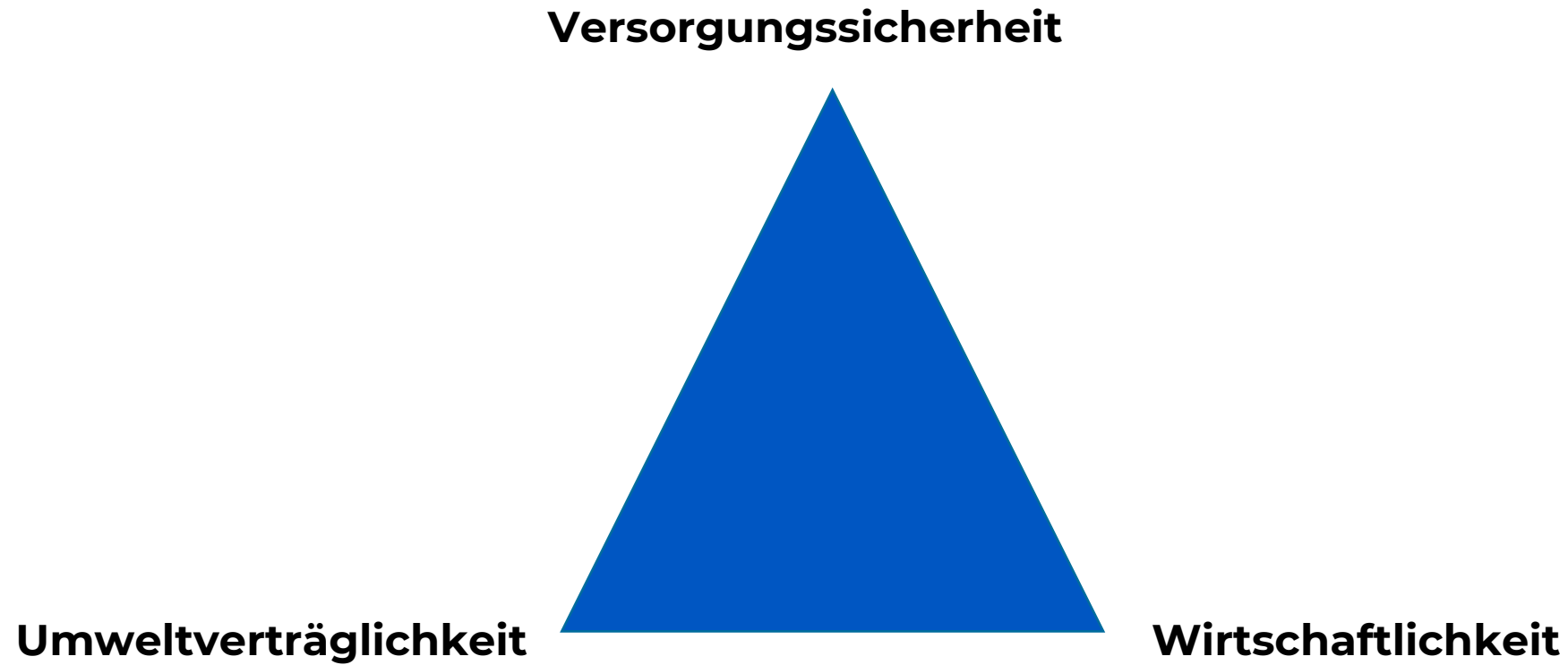
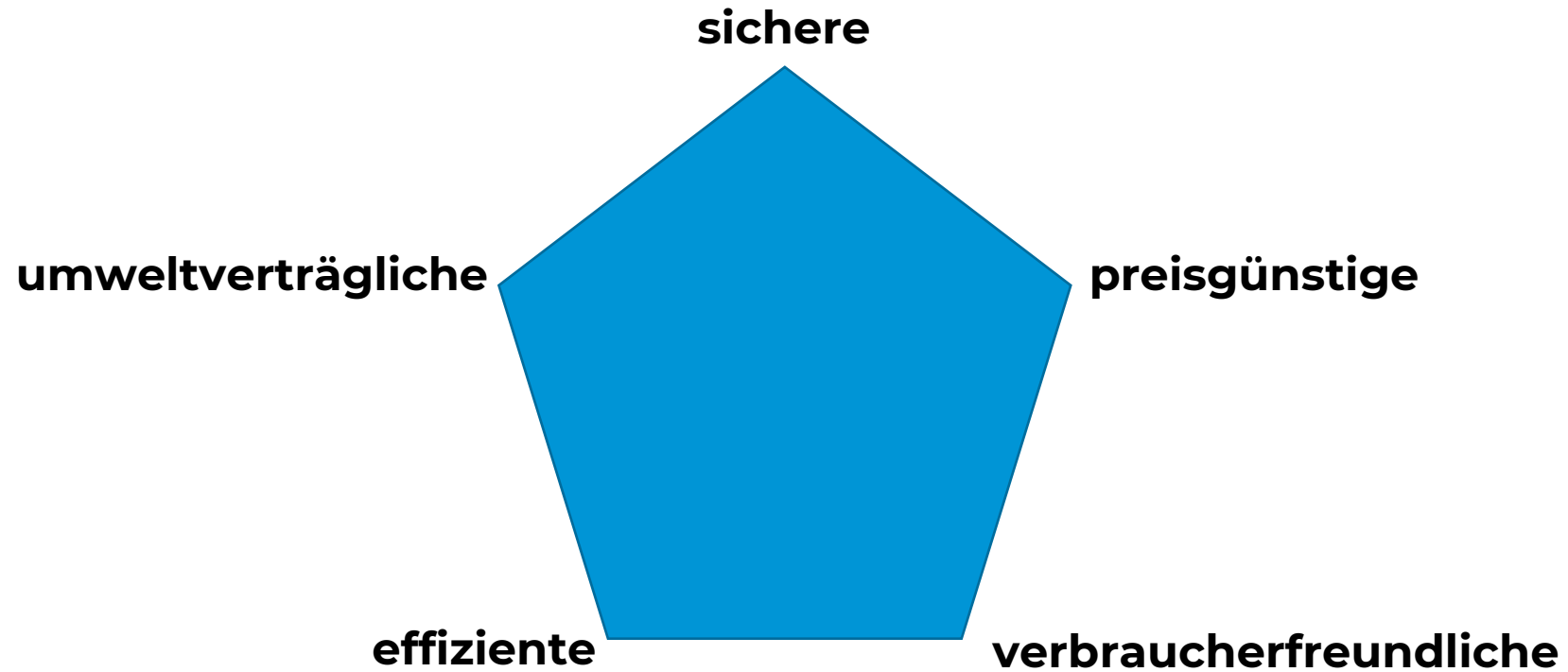


Figure 1: Cap in Reform scenario (adjusted to sectoral scope of LIMES-EU)

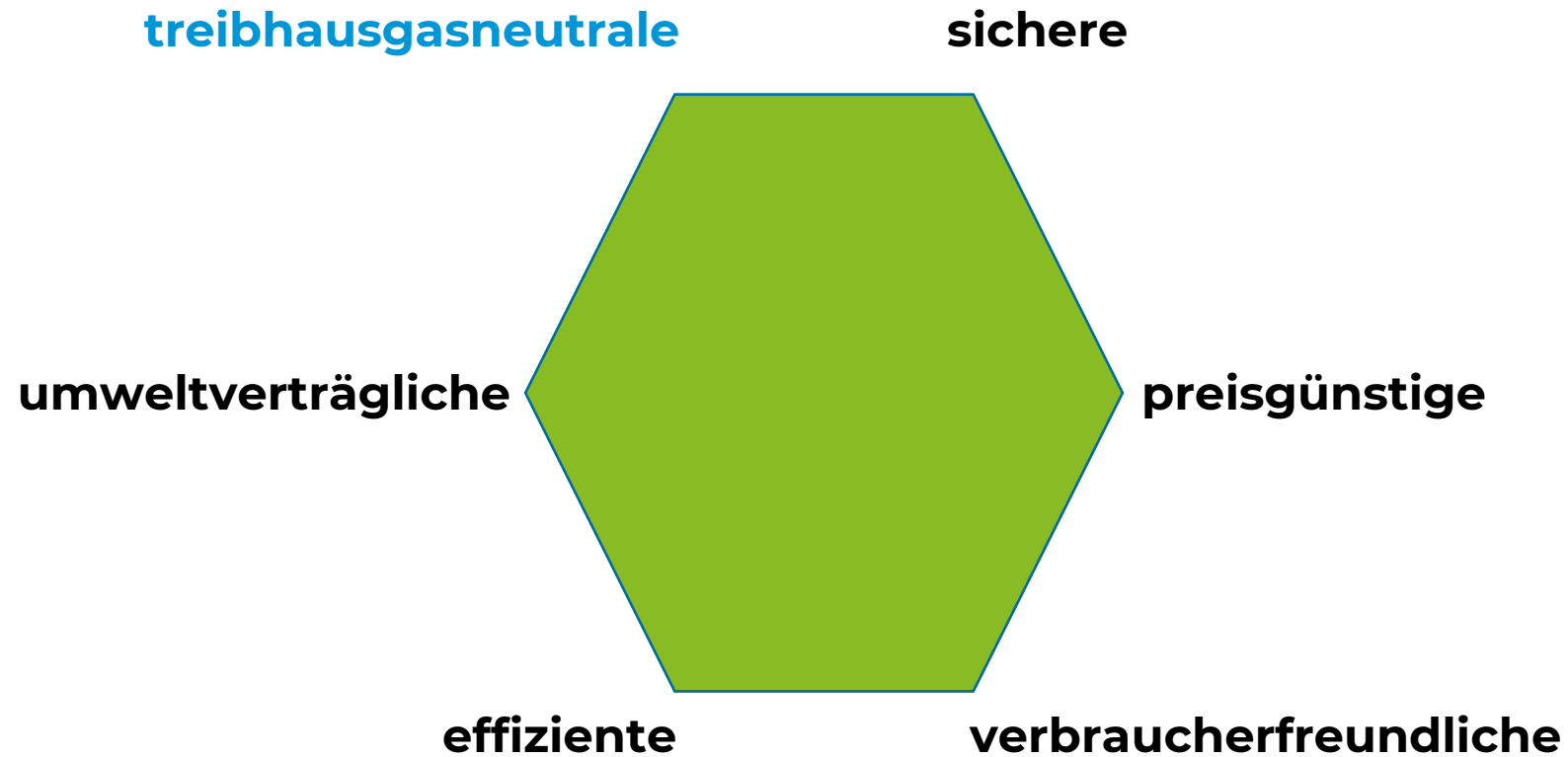
Das energiepolitische Zieldreieck (alter Prägung)



Das bisherige Zielfünfeck des § 1 Abs. 1 EnWG (2005-2022)



Das neue Zielsechseck des § 1 Abs. 1 EnWG (seit 07/2022)

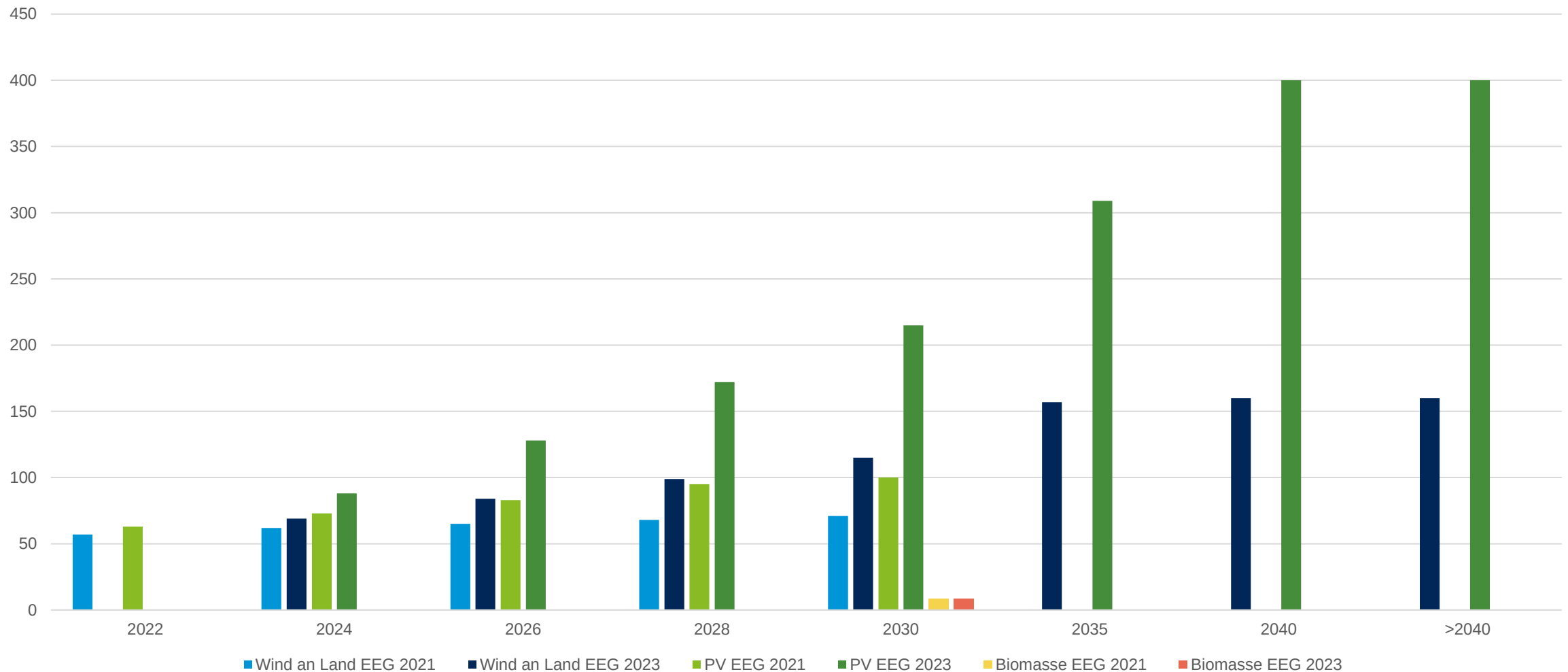




Flächen als limitierender Faktor

Anhebung des Ausbaupfades nach § 4 EEG 2023

§ 4 EEG 2021 und EEG 2023 – Vergleich der Ausbaupfade



Wind an Land: 2 % der Landesfläche – aber (zu) spät

Flächen mit
Höhenbeschränkungen
nicht länger anrechen-
bar ab 2.2.23, § 4 I
WindBG

Umstellung pauschaler
„Mindestabstände“ auf
subsidiäre Geltung,
§ 249 IX BauGB

Inkrafttreten WaLG am
1.2.23

Herunterbrechen der
Flächenbeitragswerte bis
31.5.24

Erreichen des ersten
Teilflächenziels bis Ende
2027
Unzulässigkeit von WEA
außerhalb ausgewiesener
Flächen nach § 249 II
BauGB oder Zulässigkeit
nach § 249 VII BauGB

Keine „Ausschlusswirkung“
gem. § 35 III 3 BauGB bzw.
§ 249 II BauGB in Bezug auf
Repoweringvorhaben bis
Ende 2030

Erreichen des zweiten
Teilflächenziels bis Ende
2032; Unzulässigkeit von
WEA außerhalb
ausgewiesener Flächen
nach § 249 II BauGB oder
Zulässigkeit nach § 249 VII
BauGB

Übergangszeit für
Planungen nach
bisherigem Recht bis 1.2.24,
§ 2 Nr. 1 b) WindBG

Umsetzung schneller als erlaubt? Nein, aber z.T. schneller als vorgegeben ...

- ▶ Planaufstellungsbeschluss gefasst bzw. Teilflächenziele definiert?
 - BW, BB, HE und SN bereits umgesetzt
 - BY, MV, NI, NRW, SL und ST bereits Entwürfe vorgelegt
- ▶ Frist zum 31.5.2024 nach § 3 III WindBG (erwartbar) gar kein Problem

FACHAGENTUR WINDENERGIE AN LAND

Überblick – Umsetzung der Flächenbeitragswerte aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)¹ in den Bundesländern

Stand: 20. März 2023

Bundesland	Flächenbeitragswert nach WindBG bis 31.12.2027 31.12.2032	Flächenziel (Anteil der Landesfläche) bis	Planungsebene	Art der Umsetzung	Quelle
Baden-Württemberg	1,1 % 1,8 %	1,8 % bereits bis 30.9.2025	Regionalplanung	– Flächenziele werden gleichmäßig auf 12 Regionen übertragen – bei länderübergreifende Regionalverbänden gilt das Ziel nur für den Flächenanteil in Baden-Württemberg	§ 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)

Quelle: https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Planung/FA_Wind_Umsetzung_WindBG_Laender_2023.pdf

Nachbesserungen helfen, bergen aber auch Gefahren

- ▶ Bereits erfolgte Nachbesserungen ermöglichen Beschleunigung:
 - Vorwirkung fortgeschrittener Planungen
 - Isolierte Positivplanung
- ▶ Weitere Nachbesserungen im Koalitionsausschuss beschlossen:

Nachbesserungen helfen, bergen aber auch Gefahren

Flächenbereitstellung und Verfahrensbeschleunigung für Erneuerbare Energien

1. **Wind-Onshore:** Gewerbe und Industrie brauchen mehr günstigen Windstrom. Dazu ist es erforderlich, **kurzfristig zusätzliche Flächen** für Windkraftanlagen an Land bereitzustellen. Dafür soll der **Handlungsspielraum für Kommunen** erweitert werden, indem die Kommunen auch dann Flächen für Windenergie ausweisen können, wenn die regionalen Planungen in ihrem Gebiet keine Windflächen vorgesehen haben. Zusätzlich soll eine **flächen-spezifische Außenbereichsprivilegierung für bestimmte besonders geeignete Flächen** eingeführt werden. Auf diesen Flächen sollen Windenergieanlagen **für die direkte Belieferung der benachbarten Unternehmen** errichtet werden können, ebenso soll auch der Eigenverbrauch ermöglicht werden. Auch der Handlungsspielraum für Länder soll erweitert werden, wenn sie die allgemeine Außenbereichsprivilegierung vorziehen wollen (**Länderöffnungsklausel**).

Repowering als Beschleunigungsoption?

(Zwischen-)Lösung I – 2022-2027, § 245e III BauGB

- ▶ Repowering i.S.v. § 16b BImSchG
- ▶ Bestehende Standorte *plus x*
- ▶ Fehlende Ausweisung im Regional- oder Flächennutzungsplan
- ▶ Nachträgliche Durchbrechung der Ausschlusswirkung
- ▶ Ausnahmen: Natura-2000-Flächen, Naturschutzgebiete und „Grundzüge der Planung“

(Befristete Anschluss-)Lösung II – 2028-2030, § 249 III BauGB

- ▶ Repowering i.S.v. § 16b BImSchG
- ▶ Bestehende Standorte *plus x*
- ▶ Fehlende Ausweisung in neuem Regional- oder Flächennutzungsplan
- ▶ Überwinden der fehlenden Außenbereichsprivilegierung
- ▶ Ausnahmen: Natura-2000-Flächen und Naturschutzgebiete

Schlüssiges Gesamtkonzept?

§ 16b

Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, Sondervorschriften für Windenergieanlagen

(1) Wird eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien modernisiert (Repowering), müssen auf Antrag des Vorhabenträgers im Rahmen des Änderungs-genehmigungsverfahrens nur Anforderungen geprüft werden zu prüfen, soweit durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszu-tauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden ~~und diese, die~~ für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 erheblich sein können. Auf Antrag des Vorhabenträgers ist abweichend von dieser Vorschrift das Genehmigungsverfahren nach § 10 oder das vereinfachte Verfahren nach § 19 durchzuführen.

(2) ~~Die Modernisierung~~ Das Repowering umfasst den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage -unabhängig vom Umfang der baulichen Größenunterschiede, Leistungssteigerungen oder Veränderungen der Anlagenanzahl im Verhältnis zur Bestandsanlage. 2Bei einem vollständigen Austausch der Anlage sind zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Anforderungen folgende Anforderungen einzunhalten:

1. Die neue Anlage wird innerhalb von 2448 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet und
2. der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage beträgt höchstens das ~~Zweifache~~ Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage.

Repowering als Beschleunigungsoption?

(Zwischen-)Lösung I – 2022-2027 , § 245e III BauGB

- ▶ Repowering i.S.v. § 16b BImSchG
- ▶ Bestehende Standorte *plus x*
- ▶ Fehlende Ausweisung im Regional- oder Flächennutzungsplan
- ▶ Nachträgliche Durchbrechung der Ausschlusswirkung
- ▶ Ausnahmen: Natura-2000-Flächen, Naturschutzgebiete und „Grundzüge der Planung“

(Befristete Anschluss-)Lösung II – 2028-2030, § 249 III BauGB

- ▶ Repowering i.S.v. § 16b BImSchG
- ▶ Bestehende Standorte *plus x*
- ▶ Fehlende Ausweisung in neuem Regional- oder Flächennutzungsplan
- ▶ Überwinden der fehlenden Außenbereichsprivilegierung
- ▶ Ausnahmen: Natura-2000-Flächen und Naturschutzgebiete

Systemwechsel bei der Flächenausweisung für PV-Freiflächenanlagen?

- ▶ Steuerung bisher (primär) durch Kommunen mittels Bebauungsplänen
- ▶ Untergeordnete Rolle der Regionalplanung
- ▶ Neuerdings partielle Privilegierung, § 35 I Nr. 8 BauGB

8. der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient
- a) in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist, oder
 - b) auf einer Fläche längs von
 - aa) Autobahnen oder
 - bb) Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen
- und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn.

Streit um die Konzentrationszonenplanung für PV-Freiflächenanlagen, § 7 III ROG

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:	bb) u n v e r ä n d e r t
„Wird durch die Festlegung von Vorranggebieten der jeweiligen Nutzung oder Funktion substantiell Raum verschafft, kann festgelegt werden, dass diese Nutzung oder Funktion an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen ist (Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung).“	

Streit um die Konzentrationszonenplanung für PV-Freiflächenanlagen, § 7 III ROG

cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:	cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:
„Die Ermittlung der Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung erfolgt auf der Grundlage eines gesamträumlichen Planungskonzepts der planaufstellenden Stelle. Werden in diesem Planungskonzept Teile des Planungsraums für eine Nutzung oder Funktion ausgeschlossen, ist eine systematische Unterscheidung, ob der Ausschluss aus tatsächlichen, rechtlichen oder planerischen Gründen erfolgt, nicht erforderlich. Abweichend von den Sätzen 3 bis 5 ist auf die Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) § 27 Absatz 4 dieses Gesetzes anzuwenden.“	„Die Ermittlung der Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung erfolgt auf der Grundlage eines gesamträumlichen Planungskonzepts der planaufstellenden Stelle. Werden in diesem Planungskonzept Teile des Planungsraums für eine Nutzung oder Funktion ausgeschlossen, ist eine systematische Unterscheidung, ob der Ausschluss aus tatsächlichen, rechtlichen oder planerischen Gründen erfolgt, nicht erforderlich. Abweichend von den Sätzen 3 bis 5 ist auf die Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) § 27 Absatz 4 dieses Gesetzes anzuwenden. Die Sätze 3 bis 5 finden keine Anwendung auf die Nutzung Photovoltaik. “

Noch eine Privilegierung für (Agri-)PV-Freiflächenanlagen?

Deutscher Bundestag

20. Wahlperiode

Drucksache 20/5663

15.02.2023

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften

A. Problem und Ziel

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Verwaltungs-, Planungs- und Genehmigungsverfahren deutlich zu beschleunigen, damit private und staatliche Investitionen zur Modernisierung des Landes schnell, effizient und zielsicher umgesetzt werden können.

Im Koalitionsvertrag der 20. Legislaturperiode haben sich die Regierungsparteien SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP unter anderem hierzu vorgenommen, die Digitalisierung von Planungs- und Genehmigungsverfahren vorrangig umzusetzen. Dies betrifft auch das Bauplanungsrecht. Der Koalitionsvertrag sieht eine Novellierung des Baugesetzbuchs (BauGB) vor, mit der unter anderem die rechtlichen Grundlagen für eine vollständige Digitalisierung der Bauleitplanverfahren geschaffen werden sollen.

Daneben hat sich Änderungsbedarf hinsichtlich der mit dem Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
Gesetzentwurf der Bundesregierung	Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften	Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Baugesetzbuchs	Änderung des Baugesetzbuchs

Noch eine Privilegierung für (Agri-)PV-Freiflächenanlagen?

Deutscher Bundestag

20. Wahlperiode

Drucksache 20/5663

15.02.2023

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften

A. Problem und Ziel

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Verwaltungs-, Planungs- und Genehmigungsverfahren deutlich zu beschleunigen, damit private und staatliche Investitionen zur Modernisierung des Landes schnell, effizient und zielsicher umgesetzt werden können.

Im Koalitionsvertrag der 20. Legislaturperiode haben sich die Regierungsparteien SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP unter anderem hierzu vorgenommen, die Digitalisierung von Planungs- und Genehmigungsverfahren vorrangig umzusetzen. Dies betrifft auch das Bauplanungsrecht. Der Koalitionsvertrag sieht eine Novellierung des Baugesetzbuchs (BauGB) vor, mit der unter anderem die rechtlichen Grundlagen für eine vollständige Digitalisierung der Bauleitplanverfahren geschaffen werden sollen.

Daneben hat sich Änderungsbedarf hinsichtlich der mit dem Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften

- 7 -

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
	cc) Folgende Nummer 9 wird angefügt:
	„9. der Nutzung solarer Strahlungsenergie durch besondere Solaranlagen im Sinne des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a, b oder c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes dient, unter folgenden Voraussetzungen:
	a) das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem Betrieb nach Nummer 1 oder 2,
	b) die Grundfläche der besonderen Solaranlage überschreitet nicht 25 000 Quadratmeter und
	c) es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben.“

ses

esre-

Stär-
Bau-

Vor-

de Ge-

buchs

Bausteine eines Gesamtkonzepts

Stiftung
Umweltenergierecht

Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht

Diskussionspapier: Weiterentwicklung der Außenbereichsprivilegierung von PV-Freiflächenanlagen

Konzeptionelle Möglichkeiten zur Stärkung der Flächenbereitstellung und weiterer Steuerungsziele bei Erhalt kommunaler Gestaltungsmöglichkeiten

56 | 16.02.2023

https://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2023/02/2023-02-16_Wuerzburger-Bericht_Aussenbereichsprivilegierung-PV-Freiflaechenanlagen.pdf



Deutschlandtempo bei der Genehmigung von Windenergieanlagen?

Überblick: Viertes Gesetz zur Änderung des BNatSchG

§ 26 Abs. 3 (NEU)	Landschaftsschutzgebiete
§ 45b (NEU)	Betrieb von WEA an Land
§ 45c (NEU)	Repowering von WEA an Land
§ 45d (NEU)	Nationale Artenhilfsprogramme
§ 54 Abs. 10b (NEU)	Verordnungsermächtigung
§ 74 Abs. 4, 5 (NEU)	Übergangsregelung (Signifikanzprüfung)
§ 74 Abs. 6 (NEU)	Probabilistik, Evaluierung
Anlage 1 (NEU)	• Abschnitt 1: Artenliste + Abstände • Abschnitt 2: Schutzmaßnahmen-Liste
Anlage 2 (NEU)	• Berechnungsformel • Zumutbarkeit Schutzmaßnahmen • Zahlungen in Artenhilfsprogramme

1. Säule:

Bundeseinheitliche
Standards zur
Artenschutzprüfung



2. Säule:

Nationale
Artenhilfsprogramme

BT-Drs. 20/2354 (Entwurf), BT-Drs. 20/2593 und 20/2658 (Beschlussempfehlung),
Verkündet in BGBl. Nr. 28 v. 28.07.2022, S. 1362 ff.

Artenliste + Abstandsbereiche (Anlage 1 Abschnitt 1)

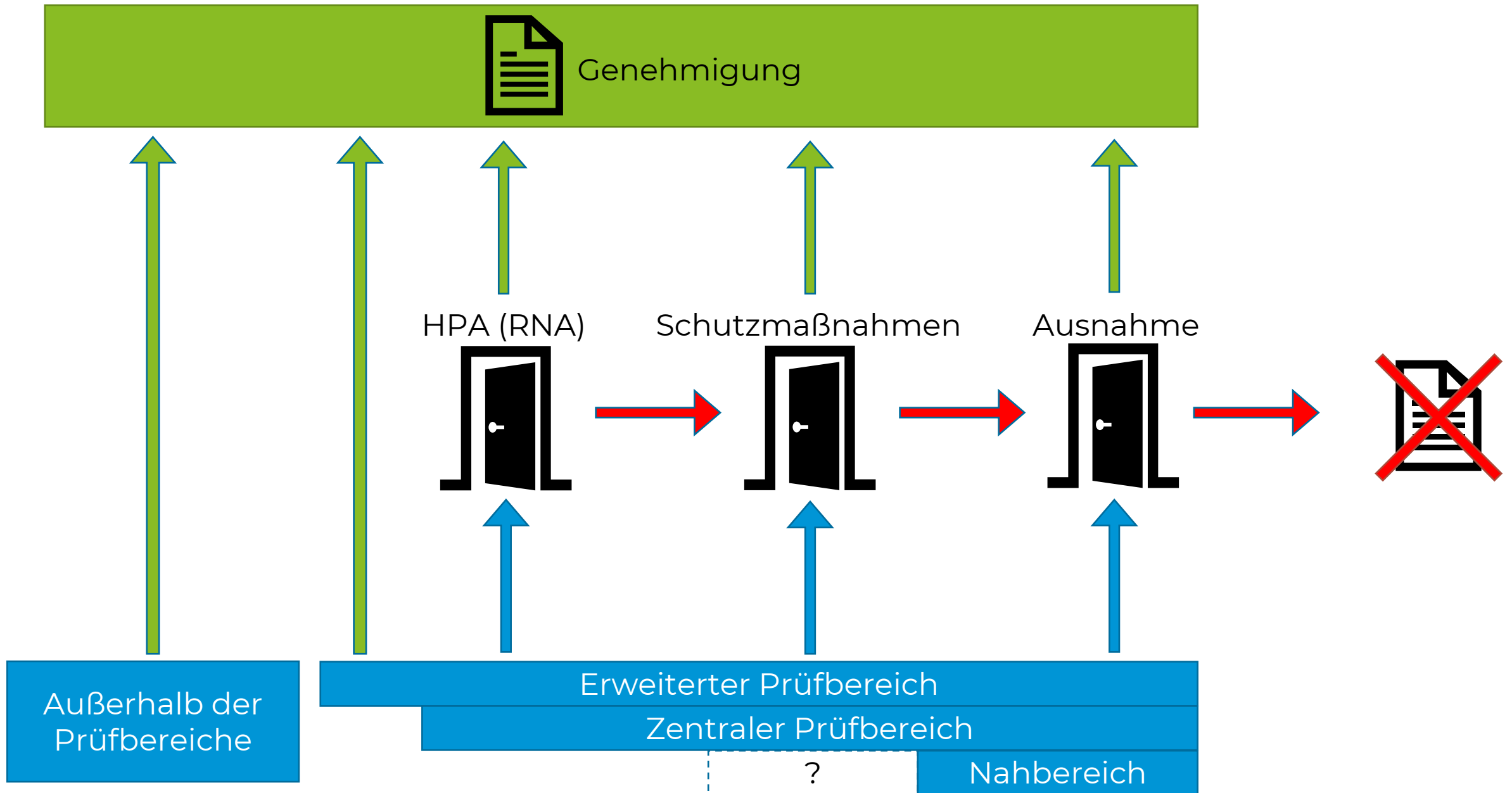
- ▶ 15 Arten **kollisionsgefährdeter Brutvögel**
 - „UMK-Liste“ + Kornweihe, Sumpfohreule, Wespenbussard
 - Rohr-, Wiesenweihe und Uhu nur bei bestimmter Höhe der Rotorunterkante
 - ▶ **Abschließende** Aufzählung, aber nur in Bezug auf kollisionsgefährdete Brutvögel, d. h. insb. keine Vorgaben in Bezug auf
 - Andere Tierarten (etwa Fledermäuse, aber auch Zugvögel)
 - Andere Beeinträchtigungen (z. B. Störungen)
 - Sowie andere Aufenthaltsorte als Brutplätze (z. B. Ansammlungen)
- Insoweit bleibt alles wie bisher

Abschnitt 1: Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten

Brutvogelarten	Nahbereich *	Zentraler Prüfbereich *	Erweiterter Prüfbereich *
Seeadler <i>Haliaeetus albicilla</i>	500	2.000	5.000
Fischadler <i>Pandion haliaetus</i>	500	1.000	3.000
Schreiadler <i>Clanga pomarina</i>	1.500	3.000	5.000
Steinadler <i>Aquila chrysaetos</i>	1.000	3.000	5.000
Wiesenweihe ¹ <i>Circus pygargus</i>	400	500	2.500
Kornweihe <i>Circus cyaneus</i>	400	500	2.500
Rohrweihe ¹ <i>Circus aeruginosus</i>	400	500	2.500
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	500	1.200	3.500
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	500	1.000	2.500
Wanderfalk <i>Falco peregrinus</i>	500	1.000	2.500
Baumfalk <i>Falco subbuteo</i>	350	450	2.000
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	500	1.000	2.000
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	500	1.000	2.000
Sumpfohreule <i>Asio flammeus</i>	500	1.000	2.500
Uhu ¹ <i>Bubo bubo</i>	500	1.000	2.500

* Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt

¹ Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, in weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.



Wie geht es weiter mit dem Genehmigungsrecht?

- ▶ Für Teilbereiche, besonders Verfahrensrecht, Teillösungen absehbar
- ▶ Innerhalb des BNatSchG nur geringfügige Entwicklung
- ▶ „Außergesetzliche“ Lösungen in Teilbereichen positiv
- ▶ Rolle der Länder müsste viel stärker in den Fokus rücken
- ▶ Eher Klein-Klein als großer Wurf

§ 2 EEG: Ein relativer Vorrang für die Erneuerbaren

- ▶ Hohe Bedeutung des Klimaschutzes und der Versorgungssicherheit schon heute zu berücksichtigen
- ▶ Keine eigene Wertungsentscheidung mehr für Behörden und Gerichte
- ▶ Maßgeblich bei wertungsoffenen Entscheidungen
- ▶ Es bleibt aber bei einer Einzelfallentscheidung

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.“

Neue Wege aus Europa?

Art. 6 Notfall-VO (EU) 2022/2577: Beschleunigung von Genehmigungsverfahren

- ▶ Voraussetzungen:
 - Vom Mitgliedstaat **ausgewiesene Gebiete**, die für EE oder Stromnetze vorgesehen sind
 - Durchführung einer **Strategischen Umweltprüfung** bei Gebietsausweisung
- ▶ Rechtsfolgen:
 - Ausnahmen vorgesehen von
 - der **Umweltverträglichkeitsprüfung** gemäß Art. 2 Abs. 1 der RL 2011/92/EU
 - den **Bewertungen des Artenschutzes** gem. Art. 12 Abs. 1 der RL 92/43/EWG (FFH-RL) und gem. Art. 5 RL 2009/147/EG (Vogelschutz-RL)
 - Geeignete und verhältnismäßige **Minderungsmaßnahmen** (auf Grundlage vorhandener Daten)
 - **Zahlung für Artenschutzprogramme**, falls solche Maßnahmen nicht verfügbar

Zeitlicher Anwendungsbereich, Art. 10 und Art. 1 Notfall-VO

„Art. 10 Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. *[Anm. veröffentlicht am 29.12.2022]*

Sie gilt für einen Zeitraum von 18 Monaten ab ihrem Inkrafttreten.“ *[bis 29.06.2024]*

„Art. 1 UAbs. 2 und 3 Gegenstand und Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Verfahren zur Genehmigungserteilung, deren Beginn innerhalb ihrer Geltungsdauer liegt, (...).

Die Mitgliedstaaten können diese Verordnung auch auf laufende Verfahren zur Genehmigungserteilung anwenden, bei denen vor dem 30. Dezember 2022 noch keine endgültige Entscheidung ergangen ist, sofern das Verfahren zur Genehmigungserteilung damit verkürzt wird (...).“

Umsetzung der Notfall-VO für Wind an Land

Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG)

§ 6 Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten; Verordnungsermächtigung

(1) Wird die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windenergieanlage in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 beantragt, ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen. Satz 1 ist nur anzuwenden,

1. wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und
2. soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Die zuständige Behörde hat auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu gewährleisten, sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind. Geeignete Minderungsmaßnahmen nach Satz 3 zum Schutz von Fledermäusen hat die Behörde insbesondere in Form einer Abregelung der Windenergieanlage anzuordnen, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist. Soweit geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind, hat der Betreiber eine Zahlung in Geld zu leisten. Die Zahlung ist von der zuständigen Behörde zusammen mit der Genehmigung für die Dauer des Betriebes als jährlich zu leistender Betrag festzusetzen. Die Höhe der Zahlung beträgt:

1. 450 Euro je Megawatt installierter Leistung, sofern Schutzmaßnahmen für Vögel angeordnet werden, die die Abregelung von Windenergieanlagen betreffen, oder Schutzmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17 000 Euro je Megawatt liegen,
2. ansonsten 3 000 Euro je Megawatt installierter Leistung.

Sie ist von dem Betreiber der Windenergieanlage als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bewirtschaftet. Sie sind für Maßnahmen nach § 45d Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht und die der Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes der durch den Betrieb von Windenergieanlagen betroffenen Arten dienen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz soll im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der nach Satz 5 erforderlichen Zahlung bestimmen. Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes ist nicht erforderlich.

(2) Absatz 1 ist auf Genehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 stellt. Der Antragsteller hat bei der Antragstellung nachzuweisen, dass er das Grundstück, auf dem die Windenergieanlage errichtet werden soll, für die Errichtung und den Betrieb vertraglich gesichert hat. Absatz 1 ist auch auf bereits laufende Genehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag vor dem 29. März 2023 gestellt hat und bei denen noch keine endgültige Entscheidung ergangen ist, wenn der Antragsteller dies gegenüber der zuständigen Behörde verlangt. Die Sätze 1 bis 3 sind für das gesamte Genehmigungsverfahren anzuwenden, ungeachtet dessen, ob es bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 abgeschlossen wird.

Unterschiedliche Umsetzung von Art. 6 Notfall-VO, z. B. (I)

	Wind an Land	Wind auf See	Übertragungsnetze und best. Stromnetze ≥ 110 kV	PV-Freiflächenanlagen
	§ 6 WindBG	§ 72a WindSeeG	§ 43m EnWG	§ 14b UVPG
Erfasste Konstellationen	Ausdrücklich auch Änderungs- genehmigung	Ausdrücklich auch Änderung der Zulassung	Keine ausdrückliche Erfassung der Änderung	Keine ausdrückliche Erfassung der Änderung
Wahlrecht zur Anwendung der Umsetzungs- regelungen	Beschränkt  Opt-in nur für bereits laufende, noch nicht endgültig entschiedene Genehmigungs- verfahren	 Anwendung von § 72a auf laufende, noch nicht endgültig entschiedene Verfahren, immer dann wenn Verfahren „damit verkürzt wird“	Beschränkt  Opt-in nur für bereits laufende, noch nicht endgültig entschiedene Zulassungsverfahren	Umfassend 
Über Art. 6 Notfall- VO hinausgehende ausgeschlossene Flächen	Kein Natura 2000- Gebiet, Naturschutzgebiet oder Nationalpark	Keine Anwendung auf Flächen in der Ostsee	 Kein ausdrücklicher Ausschluss	Nur „im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs“
Entfall artenschutz- rechtliche Prüfung		Grundsätzlich  <u>Aber:</u> besondere artenschutzrechtliche Prüfung nach 2 Jahren		

Unterschiedliche Umsetzung von Art. 6 Notfall-VO, z. B. (II)

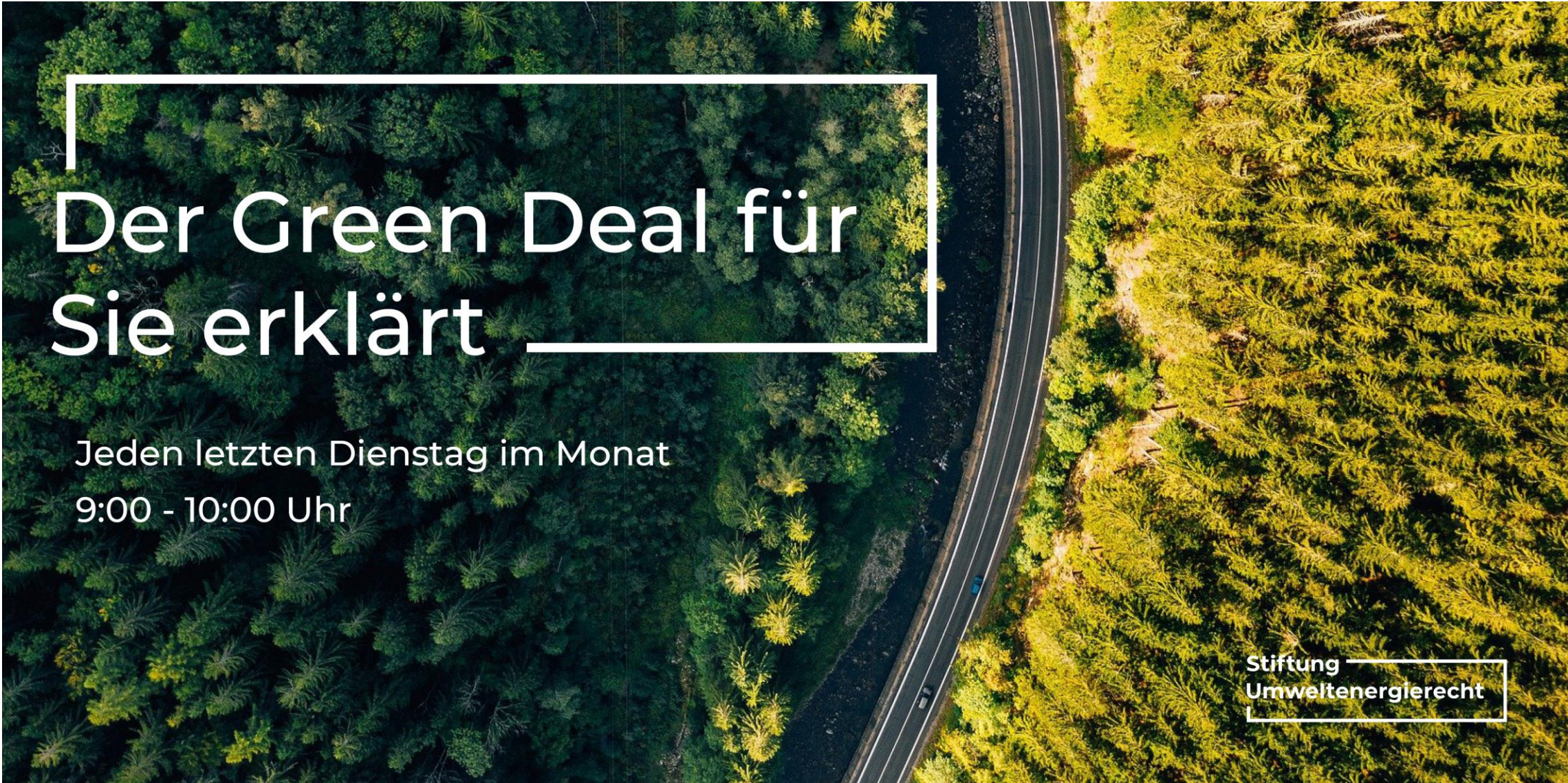
	Wind an Land	Wind auf See	Übertragungsnetze und best. Stromnetze ≥ 110 kV	PV-Freiflächenanlagen
	§ 6 WindBG	§ 72a WindSeeG	§ 43m EnWG	§ 14b UVPG
Grundlage der Minderungsmaßnahmen	- Auf Grundlage vorhandener Daten - Mit ausreichender räumlicher Genauigkeit & nicht älter als 5 Jahre	- Auf Grundlage vorhandener Daten „später erhoben(e) Daten“ - Erkenntnisse einer „besondere(n) artenschutzrechtliche Prüfung“ (b. a. P.)	Auf Grundlage vorhandener Daten	✗ Keine* * Da kein Wegfall der artenschutzrechtlichen Prüfung; es bleibt beim allg. Artenschutzrecht
Besonderheiten bei der Festsetzung von „geeigneten und verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen“ nach Art. 6 Notfall-VO	Fledermäuse: - Insbesondere Abregelung der Windenergieanlage - Anpassung nach zweijährigem Gondelmonitoring	„(...) Minderungsmaßnahmen, die <i>nach dem Stand der Wissenschaft und Technik anerkannt</i> sind“ - Immer Einsatz von Blasenschleiern - Dynamische Weiterentwicklung der Minderungsmaßnahmen (wiederholte) Neufestsetzung (aufgrund später erhobener Daten) - Anordnung „erweiterte(r) Minderungsmaßnahmen“ (b. a. P.)	✗ Keine	✗ Keine* * Da kein Wegfall der artenschutzrechtlichen Prüfung; es bleibt beim allg. Artenschutzrecht

Unterschiedliche Umsetzung von Art. 6 Notfall-VO, z. B. (III)

	Wind an Land	Wind auf See	Übertragungsnetze und best. Stromnetze ≥ 110 kV	PV-Freiflächenanlagen
	§ 6 WindBG	§ 72a WindSeeG	§ 43m EnWG	§ 14b UVPG
Finanzieller Ausgleich für Artenschutzprogramme	- Nur, „soweit geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind“ - Jährliche Zahlung - Differenzierte Höhe – 450 €/MW, ▪ sofern Abregelungen i.H.a. Vögel oder ▪ Schutzmaßnahmen mit Investitionskosten höher als 17.000 €/MW – Ansonsten 3.000 €/MW	- Nur, „soweit geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen nicht verfügbar sind, Daten nicht vorhanden sind <i>oder erst während des Betriebs erhoben werden</i>,“ - WEA auf See – Jährliche Zahlung – „Berücksichtigung der angeordneten Minderungsmaßnahmen (...) nach Art, Schwere und Ausmaß der Beeinträchtigungen, insbesondere der Anzahl und Schutzwürdigkeit der betroffenen Arten“ – Zw. 300 und 1.250 €/MW - Anbindungsleitungen – Einmaliger Betrag – 25.000 €/angefangenen Kilometer Trassenlänge	- Immer (<i>anders als Offshore</i>) - Einmaliger Betrag 25 000 €/angefangenen Kilometer Trassenlänge	Keiner * * Da kein Wegfall der artenschutzrechtlichen Prüfung

Und danach? „Beschleunigungsgebiete“ in der RED III

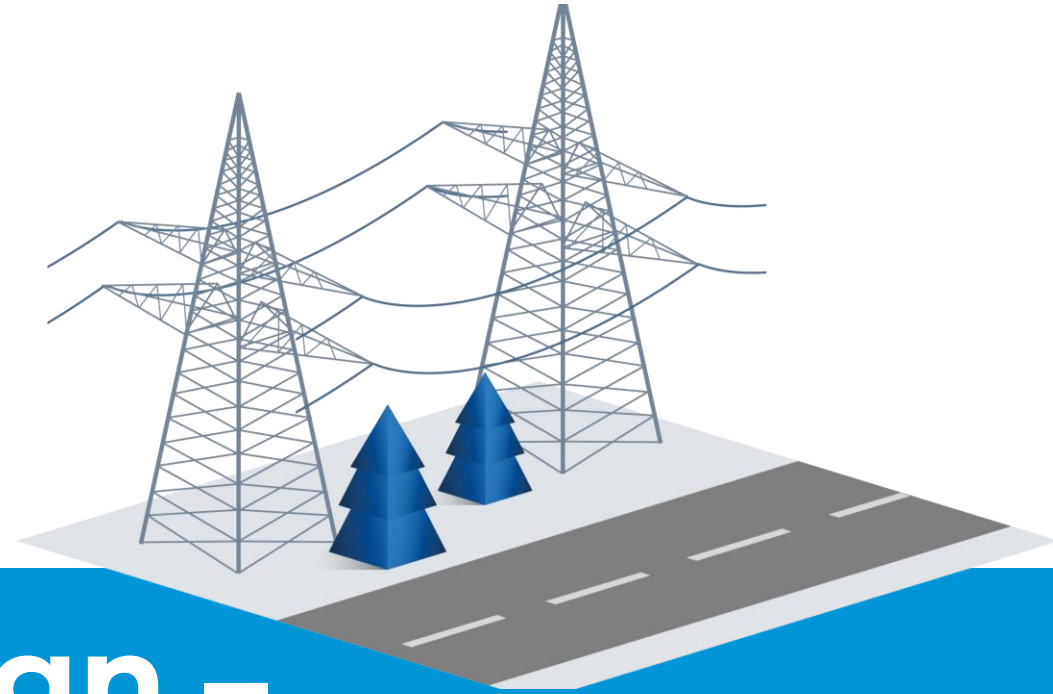
- ▶ Artikel 15b Kartierung der Gebiete, die für die nationalen Beiträge zum Ziel für erneuerbare Energien bis 2030 benötigt werden
- ▶ Artikel 15c Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien
- ▶ Artikel 15d Öffentlichkeitsbeteiligung
- ▶ Artikel 16 Organisation und Grundprinzipien des Genehmigungsverfahrens
- ▶ Artikel 16a Genehmigungsverfahren in Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien
- ▶ Artikel 16b Genehmigungsverfahren außerhalb von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien
- ▶ Artikel 16ba Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens für das Repowering von erneuerbare-Energien-Projekten
- ▶ Artikel 16c Genehmigungsverfahren für die Installation von Solarenergieanlagen
- ▶ Artikel 16d Überwiegendes öffentliches Interesse
- ▶ Artikel 16e Beschleunigung des Einsatzes von Wärmepumpen

An aerial photograph of a lush green forest. A winding asphalt road with white lane markings curves through the trees. A small blue car is visible on the road. A river flows alongside the road. The text 'Der Green Deal für Sie erklärt' is overlaid on the left side of the image, enclosed in a white rectangular frame.

Der Green Deal für Sie erklärt

Jeden letzten Dienstag im Monat
9:00 - 10:00 Uhr

Stiftung
Umweltenergierecht



EEG und Marktdesign – Klimaneutralität in der Elektrizitätsversorgung?

Ende der finanziellen Förderung?

§ 1a Zeitliche Transformation

(1) Nach der Vollendung des Kohleausstiegs wird die Treibhausgasneutralität der Stromversorgung im Bundesgebiet angestrebt.

(2) Nach der Vollendung des Kohleausstiegs soll der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien marktgetrieben erfolgen. Zu diesem Zweck

1. legt dieses Gesetz keine Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine für die Zeit nach der Vollendung des Kohleausstiegs fest und
2. sollen Zahlungen an Anlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird und die nach der Vollendung des Kohleausstiegs in Betrieb genommen werden, auf ein Niveau begrenzt werden, das keine Förderung darstellt.

Weitere Zahlungen sollen insbesondere aufgrund der erwarteten Entwicklung im Europäischen Emissionshandelssystem und aufgrund des dadurch ermöglichten marktgetriebenen weiteren Ausbaus der erneuerbaren Energien nicht erfolgen.

(3) Die Bundesregierung evaluiert fortlaufend die Entwicklung des marktgetriebenen Ausbaus der erneuerbaren Energien und bewertet diese Entwicklung vor dem Hintergrund der Ausbauziele. Sie legt rechtzeitig, spätestens bis zum 31. März 2024 einen Vorschlag vor, wie die Finanzierung des Ausbaus der erneuerbaren Energien nach der Vollendung des Kohleausstiegs erfolgen soll.



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

Photovoltaik-Strategie

bmwk.de



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

Eckpunkte einer Windenergie-an-Land-Strategie

Entwurf des BMWK zur Konsultation

bmwk.de

Zielrichtungen der EU-Strommarktreform

The Commission is thus proposing changes to make the **EU's electricity market design fit for the future** and to:



**Boost renewable
energy investments**



**Better protect and
empower EU consumers**



**Enhance the
competitiveness of
EU industry**

Drei Kernbereiche für die Erneuerbaren

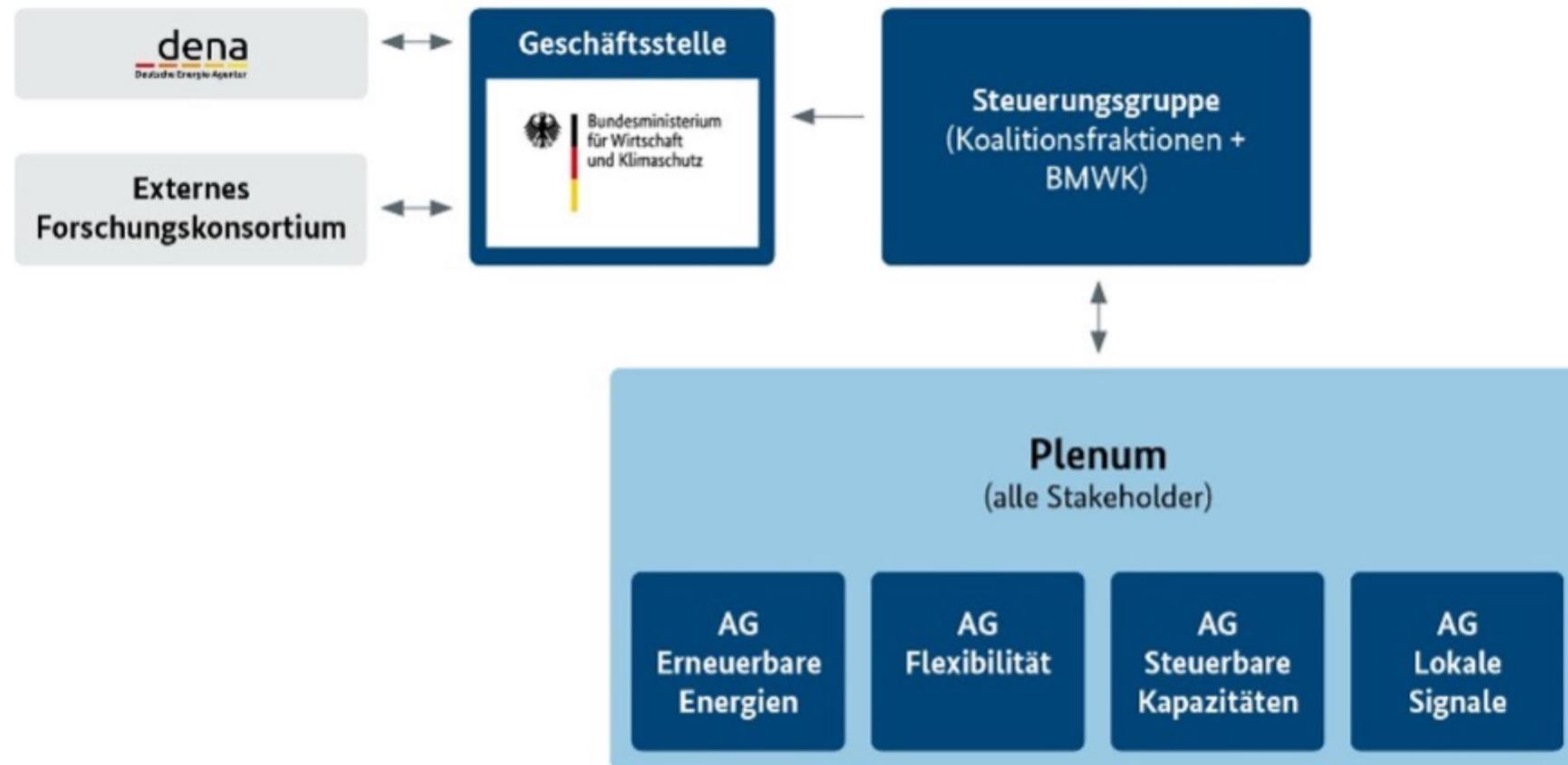
- ▶ Vorgaben zu Power Purchase Agreements (neuer Art. 19a EBM-VO)
 - Unterstützung zur Risikominimierung
 - (Mindest-)Standards
- ▶ Contracts for Difference (neuer Art. 19b EBM-VO)
 - Allein zulässiges Instrument bei direkte Zahlungen
 - Vorgaben zur Erlösverteilung
- ▶ Recht auf energy sharing (neuer Art. 15a EBM-RL)
 - Stärkung und Präzisierung der Möglichkeiten für aktive Verbraucher

Plattform Klimaneutrales Stromsystem

Leitbild PKNS

- Zukunftsgerichteter Fokus: **Strommarktdesign für ein klimaneutrales und auf EE basierendem Stromsystem**
- Auswahl an Themen notwendig: **EE-Finanzierung, Flexibilität, steuerbare Leistung, lokale Signale**
- **Ergebnisoffene Diskussion mit Stakeholdern** in transparenten und partizipativen Formaten
- **Breites Spektrum an Stakeholdern:** Energiewirtschaft, Industrie, Gewerkschaften, Verbraucher*innen, Wissenschaft, Bundesländer
- Wo möglich zeitnah **Empfehlungen erarbeiten**, um **konkrete Umsetzung zu ermöglichen**; bei **komplexen Themen ausreichend Zeit für fundierte Diskussion**

Plattform Klimaneutrales Stromsystem



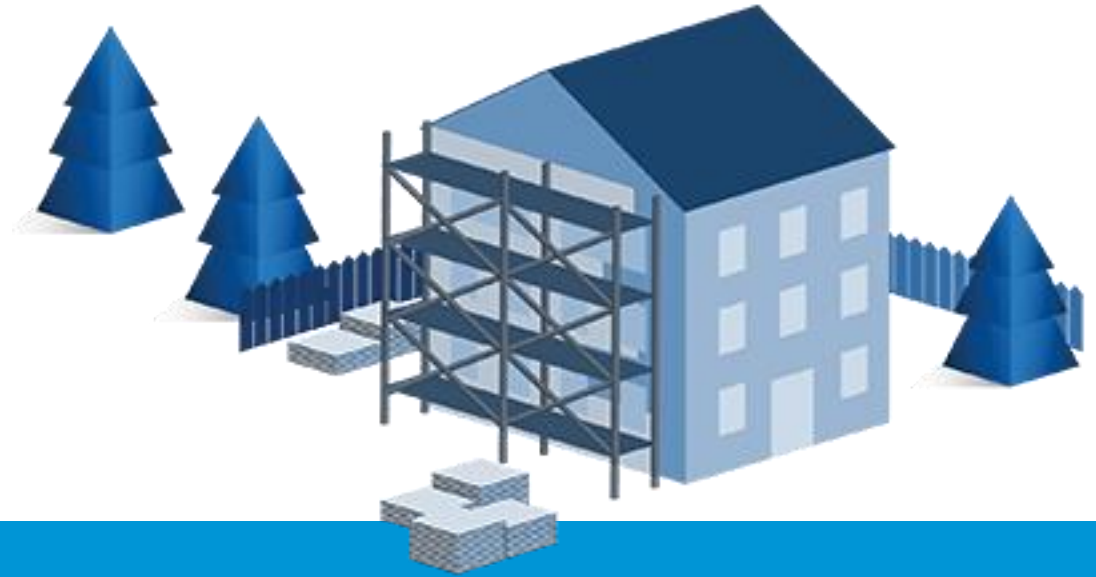
Der Kampf um billige Energie geht weiter – nur anders!

Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (Windenergie-auf-See-Gesetz - WindSeeG) § 96a Verordnungsermächtigung zur Einführung von Industriestrompreisen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, die der Zustimmung des Bundestages bedarf, für Windenergieanlagen auf See auf zentral voruntersuchten Flächen nach den §§ 50 bis 59 zu regeln:

1. von Teil 3 Abschnitt 5 abweichende Ausschreibungsbedingungen für die Ausschreibungen für zentral voruntersuchte Flächen; dies kann für alle in einem Gebotstermin zur Ausschreibung kommenden zentral voruntersuchten Flächen oder für einzelne Flächen geregelt werden,
2. ein Verfahren für die Vergabe nach objektiven, nachvollziehbaren, diskriminierungsfreien und effizienten Kriterien, wobei insbesondere Mindestanforderungen an die Eignung der Teilnehmer und den Nachweis der Erfüllung der Anforderungen zu regeln sind,
3. Bestimmungen zu Anzahl und Zeitpunkt von Gebotsterminen,
4. die Voraussetzungen, den Umfang und die Art der Zahlungsansprüche sowie die Festlegung von Höchstwerten, wobei dieser eine Inflationsanpassung enthalten darf,
5. einen Anspruch auf Vergütung nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, wobei hinsichtlich Voraussetzungen, Inhalt, Höhe und Dauer von den Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes abgewichen werden kann; die Förderung kann auch über Verträge erfolgen,
6. eine Verpflichtung zur Leistung von Zahlungen und den Empfänger der Zahlungen, beispielsweise eine Zahlung an den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber zur Verringerung der Offshore-Netzumlage, insbesondere
 - a) für welche Zeiträume,
 - b) in welcher Höhe,
 - c) in welcher Ausgestaltung Zahlungen und Abschlagszahlungen geleistet werden müssen,
 - d) mit welchen weiteren Pflichten der Betreiber belegt werden kann,
7. Anforderungen zu der Art, der Form und dem Inhalt von Sicherheiten, die von allen Teilnehmern an Ausschreibungen oder nur im Fall der Zuschlagserteilung zu leisten sind, um eine Inbetriebnahme und den Betrieb der Anlage sicherzustellen, und die entsprechenden Regelungen zur teilweisen oder vollständigen Rückzahlung dieser Sicherheiten,
8. Realisierungsfristen, Anforderungen, die die fristgemäße Errichtung der Anlagen sowie deren systemdienlichen Betrieb sicherstellen sollen, und insbesondere, wenn eine Anlage nicht, verspätet oder anders als im Gebot beschrieben in Betrieb genommen worden ist oder nicht systemdienlich betrieben wird, eine Pflicht zu einer Geldzahlung und deren Höhe und die Voraussetzungen für die Zahlungspflicht sowie den Widerruf der Antragsberechtigung,
9. Kriterien für einen Ausschluss von Bietern bei künftigen Ausschreibungen und die Möglichkeit, den im Rahmen der Ausschreibungen vergebenen Zuschlag nach Ablauf einer bestimmten Frist zu entziehen oder zu ändern und danach erneut zu vergeben,
10. Bestimmungen zur Vermarktung des Stroms, insbesondere auch abweichende Bestimmungen zu den Veräußerungsformen und den Wechselmöglichkeiten nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz,
11. die Zulässigkeit der Ausstellung von Herkunftsnachweisen für in diesen Anlagen erzeugten Strom abweichend von § 80 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, wenn der in diesen Anlagen erzeugte Strom über Differenzverträge gefördert wird; hierbei kann auch geregelt werden, wie und an wen diese Herkunftsnachweise zu übertragen sind,
12. die Möglichkeit, den auf den zentral voruntersuchten Flächen erzeugten Strom über einen Mechanismus direkt oder über ein Finanzierungssystem an Unternehmen zu verteilen, insbesondere
 - a) ein Verfahren für die Vergabe nach objektiven, nachvollziehbaren, diskriminierungsfreien und effizienten Kriterien, wobei insbesondere Mindestanforderungen an die Eignung der Teilnehmer und den Nachweis der Erfüllung der Anforderungen zu regeln sind,
 - b) ein Verfahren für die staatliche Absicherung von Zahlungsausfällen,
 - c) ein Verfahren für die beteiligten Unternehmen, um aus dem Mechanismus auszusteigen und die erneute Vergabe von Strommengen,
 - d) Bestimmungen zu den Zahlungsströmen zwischen den beteiligten Unternehmen einschließlich der erfolgreichen Bieter und weiteren Beteiligten, beispielsweise dem anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber, auch unter der möglichen Einbeziehung von staatlichen Zahlungsflüssen,
 - e) Unternehmen im Gegenzug für einen Bezug des erzeugten Stroms auf Gegenleistungen zu verpflichten, beispielsweise die Umsetzung von Projekten zur Minderung von Treibhausgas-Emissionen,
13. Bestimmungen zur Weitergabe des Erzeugungsprofils des auf der Fläche erzeugten Stroms über den Mechanismus, einschließlich der Möglichkeit, Bestimmungen vorzusehen, um das Erzeugungsprofil des Mechanismus zu einer Bandleistung zu ergänzen.

(2) Die Zustimmung des Bundestages kann davon abhängig gemacht werden, dass dessen Änderungswünsche übernommen werden. Übernimmt der Verordnungsgeber die Änderungen, ist eine erneute Beschlussfassung durch den Bundestag nicht erforderlich. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von sechs Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, gilt seine Zustimmung zu der unveränderten Rechtsverordnung als erteilt.



Ausblick (?)

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Unterstützen Sie unsere Forschung



Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Um weiterhin als Zukunftswerkstatt für den Rechtsrahmen der Energiewende wichtige Impulse setzen zu können, brauchen wir Ihre Unterstützung! Ihre Spende fördert unsere Forschung und hilft, die Energiewende voranzubringen.

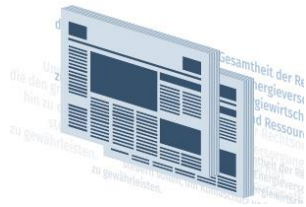
Kontakt

Hannah Lallathin
Referentin Fundraising
lallathin@stiftung-umweltenergierecht.de

Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken
IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83
BIC: BYLADEM1SWU

Bleiben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



Webseite

www.umweltenergierecht.de als Informationsportal



Social Media

aktuelle Informationen auf Twitter und LinkedIn



Dr. Thorsten Müller
Vorsitzender des Stiftungsvorstandes
und Wissenschaftlicher Leiter

mueller@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter: @tmueller_Wue

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469